

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Stadtpräsident

Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin

TELEFON

E-MAIL

AKTENZEICHEN

1.0.8.009/074/2017-03856

27. April 2017

### **Livestreamübertragung der Sitzung der Stadtvertretung**

Sehr geehrter

für Ihre Anfrage vom 28. März 2017 danke ich Ihnen.

Bevor ich zur eigentlichen Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen komme, möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich Ihre satzungsrechtliche Regelung zur Livestreamübertragung der Stadtvertreterversammlung, insbesondere im Hinblick auf die weitere Stärkung des Transparenzgedankens, ausdrücklich begrüße.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass sich meine nachfolgende Betrachtung nur auf datenschutzrechtliche Aspekte bezieht, da mir eine Betrachtung des Urheberrechts an dieser Stelle nicht obliegt.

Vorliegend verwendet ein Accountbesitzer die Aufzeichnungen, um diese weiterzuverwenden. Dieser unterliegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 27 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dem Anwendungsbereich desselben. Dieses begründet sich auch damit, dass der Besitzer des Accounts als Privater als sogenannte nichtöffentliche Stelle im Sinne des BDSG die Aufzeichnungen nicht nur für private Zwecke, sondern durch die Veröffentlichung im Internet diese für die Allgemeinheit verwendet bzw. verarbeitet. Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ist eine derartige Verarbeitung unter der Voraussetzung möglich, dass die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Durch das von der Stadtvertretung durchgeführte und durch die Hauptsatzung legitimierte Livestreaming sind die darin enthaltenen Wortbeiträge und somit gegebenenfalls personenbezogene Daten allgemein zugänglich, da über die Internetseite der Stadt Schwerin jedermann die Möglichkeit hat, hierauf zuzugreifen. Die Veröffentlichung dieser Daten ist durch die entsprechende Regelung in § 4 Ihrer Hauptsatzung möglich, sodass auch eine rechtmäßige Veröffentlichung, wie sie in der vorgenannten Vorschrift beschrieben wird, gegeben ist.

Diese wiederum ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG aber mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abzuwägen.

Mit dem Begriff „schutzwürdige Interessen“ stellt das BDSG zunächst auf das in § 1 Abs. 1 BDSG enthaltene Schutzziel (konkreter Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich des Umgangs mit seinen personenbezogenen Daten) ab. Aus Ihren Hinweisen geht hervor, dass sich die Stadtvertretung gegen eine weitergehende Abrufbarkeit der Bild- und Tonaufnahmen entschieden hat. Aus diesem Grund sehe ich ein entgegenstehendes Interesse auf Seiten der Stadtvertreter, da deren Willen eine weitergehende Verarbeitung verhindern soll. Meines Erachtens liegt somit ein schutzwürdiges Interesse vor, da das den Stadtvertretern zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung (konkret die Entscheidung über die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten) dem weiteren Verarbeitungsinteresse auf Seiten des Accountbesitzer obsiegt. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf die Stadtvertretung als Ganzes, sondern auf jeden einzelnen Stadtvertreter. Sollte also durch die gesamte Stadtvertretung eine derartige Datenverarbeitung nicht gewünscht werden, sollte § 4 Ihrer Hauptsatzung dahingehend ergänzt werden, dass Dritten eine weitergehende Verarbeitung/Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet ist.

Unter Hinweis auf die dann (geänderte) Satzung empfehle ich auch, auf Ihrer Internetseite ([www.schwerin.de/stream](http://www.schwerin.de/stream)) einen entsprechenden Hinweis zu führen. Dieser könnte beispielsweise wie folgt lauten:

**„Im Namen der Stadtvertreter und unter Hinweis auf § 4 ..... der Hauptsatzung der Stadt Schwerin weisen wir darauf hin, dass keine weitere Datenverarbeitung (zum Beispiel Speicherung und Übermittlung) des Livestreams erfolgen darf. Eine Weiterverwendung des Livestreams ist somit ausdrücklich untersagt.“**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfte es schwierig sein, die bereits veröffentlichten Mitschnitte von Stadtvertreterersitzungen aus dem Internet entfernen zu lassen, sofern eine satzungsrechtliche Regelung bzw. der vorgenannter Hinweis dieses bislang noch nicht ausgeschlossen haben.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Hinweisen weiterhelfen konnte. Sollten Sie hierzu oder zu anderen datenschutzrechtlichen Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne wieder an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

